

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 03.08.2022 – Az.: 25.04.01.01-05/20 – ist der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 05. September 2022 bis zum 19. September 2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung bei den Städten Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Voerde zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Duisburg**, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg – Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 24

Montag bis Freitag

08:00 bis 16:00 Uhr

Eine Terminabsprache ist nicht erforderlich. Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.

- **Stadt Mülheim an der Ruhr**, Wartebereich des Service Center Bauen im Technische Rathaus, Erdgeschoss, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim,

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- **Stadt Voerde**, Rathaus Voerde, Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Raum 232
Sofern ein Zugang zu den ausgelegten Unterlagen außerhalb der u. g. Öffnungszeiten gewünscht wird, erfolgt dieser über eine Terminvergabe.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 02855-80-0 oder 02855-80-453 sowie per Mail

(stadtplanung@voerde.de)

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag 08:30 – 16:00 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, 48128 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Autobahn GmbH des Bundes mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte

anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig**

(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)

gem. § 81 Abs. 1 S. 1 VwGO schriftlich erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 1 FStrG). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben, § 6 S. 1 UmwRG. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54**

04008 Leipzig

(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FStrG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auf die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie für nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen wird hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Hensiek